OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551705/5/KLe

Datum:
Linz, 24. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Dr. G S-S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, H,G gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.10.2019, GZ: BHLLAgrar-2019-262585/5-PV, betreffend Feststellung der Jagdgebiete im Gemeindegebiet von S für die Jagdperiode 2020-2026; nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat im Bescheid vom 16.10.2019, GZ: BHLLAgrar-2019-262585/5-PV in Spruchpunkt I das Eigenjagdgebiet T wie folgt festgestellt:

„I. Eigenjagdgebiet T

a) Eigenjagdgebietsfeststellung:

Die im Eigentum des Herrn Dr. G S-S, S, S-S-Straße x, stehenden, im Bereich der Marktgemeinde S gelegenen Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, alle KG T, Grundstücke Nr. x und x, beide KG S, Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, x, alle KG U, sowie Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, x, x, alle KG O, mit einem Gesamtausmaß von 121,4998 ha werden als Eigenjagdgebiet T für die Jagdperiode vom 01. April 2020 bis 31. März 2026 festgestellt.

Der Antrag für das Gst.Nr. x, KG T, ist abzuweisen, da dieses nicht im Zusammenhang mit den anderen Eigenjagdgebietsflächen steht. Ebenfalls ist der Antrag für das Gst.Nr. x, KG U abzuweisen, da dieses nicht im Besitz von Herrn Dr. G S-S ist. Diese Flächen fallen somit der Genossenschaftsjagd S zu.

Es wird festgestellt, dass sich im Eigenjagdgebiet T weder Wildgehege noch Tiergärten befinden.

Rechtsgrundlage:
§§ 9 und 10 Abs. 3 OÖ. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1964 in der Fassung LGBl.Nr. 42/2019.

b) Jagdeinschlüsse:

Die Grundstücke Nr. x, x und x, alle KG T, sowie die Grundstücke Nr. x, x, x und x, alle KG O, im Gesamtausmaß von 8,9601 ha werden als Jagdeinschlüsse festgestellt und sind an die Eigenjagd T zu verpachten.

Rechtsgrundlage:
§§ 9, 10 Abs. 3 lit. d und § 12 Abs. 3 OÖ. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1964 in der Fassung LGBl.Nr. 42/2019.

c) Jagdanschlüsse:

Die als Jagdanschluss beantragten Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x und x, KG T, sind als unzulässig abzuweisen, da Eigentümer, welche die Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet beantragen, nicht dazu befähigt sind ein Gebiet als Jagdanschluss zu beantragen. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen für die Feststellung der beantragten Grundstücke als Jagdanschlüsse nicht vor.

Rechtsgrundlage:
§§ 9, 10 Abs. 3 lit. c und § 12 Abs. 1 und 2 OÖ. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1964 in der Fassung LGBl.Nr. 42/2019.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung wurde zu Spruchpunkt I. angeführt:
„Der Eigenjagdbesitzer Herr Dr. G S-S, S, S-S-Straße x, hat innerhalb der gesetzlichen Frist Anträge auf Feststellung seines Eigenjagdgebietes sowie auf Jagdein- und anschlüsse eingebracht.
Bezüglich der Abweisung der beantragten Eigengrundstücke wird festgestellt, dass eine dieser Flächen nicht im Zusammenhang mit den anderen Eigenjagdgebietsflächen steht und sich die andere Fläche nicht im Besitz von Herrn Dr. G S-S befindet, weshalb der Antrag hinsichtlich dieser beiden Grundstücke abzuweisen war.

Hinsichtlich der beantragten Jagdanschlüsse ist festzuhalten, dass diese abzuweisen waren, da Herr Dr. G S-S nicht dazu befähigt ist, ein Gebiet als Jagdanschluss zu beantragen. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen für die Feststellung der beantragten Grundstücke als Jagdanschlüsse nicht vor.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde eingebracht. Begründend wurde ausgeführt:
„Der Beschwerdeführer erhebt gegen den Teil des Spruchpunktes I. a) insofern Beschwerde, als der Antrag auf Feststellung als Eigenjagdgebiet T für die Jagdperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2026 hinsichtlich des Grundstückes Nr. x der KG T abgewiesen wurde, sowie hinsichtlich des Spruchpunktes c), dies in Verbindung mit b), insoferne, als die Grundstücke Nr. x, Nr. x und Nr. x jeweils der KG T nicht als Jagdeinschlüsse festgestellt und an die Eigenjagd T zu verpachten sind, wurden, angefochten.

Diese Beschwerde wird wie folgt begründet:
Bis dato wurde immer das Grundstück Nr. x der KG T als Teil des Eigenjagdgebietes T des Beschwerdeführers festgestellt. Dieses Grundstück ist mit öffentlichem Gut mit der Eigenjagd T verbunden und Teil der Eigenjagd T, was es schon immer war und hätte daher auch die erkennende Behörde feststellen müssen, dass dieses Grundstück Teil des Eigenjagdgebietes ist.

Auf Basis der Feststellung des vorgenannten Grundstückes Nr. x der KG T als Teil der Eigenjagd T hätten auch die südlich gelegenen Grundstücke Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x und Nr. x je der KG T als Jagdanschlüsse bzw. Jagdeinschlüsse, wie auch immer dies angesehen wird, festgestellt werden müssen, zumal diese Gebiete an der Grenze zum nächsten Jagdgebiet liegen und vom Genossenschaftsjagdgebiet S im direkten Weg nicht mehr erreichbar sind und mit diesem nicht zusammenhängen. Jedenfalls hätten diese Grundstücke daher als Jagdanschlüsse festgestellt werden müssen und bestimmt werden müssen, dass diese Grundstücke an die Eigenjagd T zu verpachten sind.

Dies gilt umso mehr für die vom Eigenjagdgebiet T umschlossenen Grundstücke Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x und Nr. x je der KG T, welche teilweise an das nachbarschaftliche Jagdgebiet anschließen, jedoch in keiner Verbindung zum Genossenschaftsjagdgebiet S stehen und daher jedenfalls als Jagdanschlüsse bzw. Jagdeinschlüsse der Eigenjagd T festgestellt werden hätten müssen und weiters

ausgesprochen werden hätte müssen, dass diese Grundstücke an die Eigenjagd T zu verpachten sind. Auch diese Grundstücke, die zwar teilweise zwischenzeitig an andere Eigentümer veräußert wurden, waren seit jeher Teil der Eigenjagd T jeweils als vormalige Teile der Eigenjagd bzw. auch als Jagdeinschlüsse bzw. Jagdanschlüsse festgestellt. Weshalb diese nunmehr nicht als Jagdanschlüsse bzw. Jagdeinschlüsse festgestellt wurden, ist völlig unerklärlich. Jedenfalls können diese Grundstücke nicht von Grundstücken des Jagdgebietes F erreicht werden, weshalb diese nicht zum Genossenschaftsjagdgebiet S zugehören können. Aus der Lage der Grundstücke und der Grenze zum angrenzenden Jagdgebiet der Gemeinde E ergibt sich eben zwingend diese Rechtsfolge, weshalb der angefochtene Bescheid entsprechend abzuändern sein wird. Der Beschwerdeführer beantragt daher in den angefochtenen Punkten die Aufhebung der entsprechenden Bescheidpunkte und Abänderung wie folgt:

1. Es wird festgestellt, dass das Grundstück Nr. x der KG T Teil des Eigenjagdgebietes T für die Jagdperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2026 ist.
2. Die Grundstücke Nr. x, Nr. x und Nr. x werden als Jagdanschlüsse (in eventu Jagdeinschlüsse) festgestellt und sind an die Eigenjagd T zu verpachten.
Der Beschwerdeführer beantragt die Anberaumung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 19.11.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreter teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Antrag vom 18.9.2019 beantragte der Beschwerdeführer das Eigenjagdgebiet T, und die Jagdein- und –anschlüsse wie folgt:

„Eigengrundstücke:
KG x T: x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x;
KG x S: x, x;
KG x U: x, x, x, x, x, x;
KG x O: xx, x, x, x, x, x;
Eigenbesitz gesamt: 123,9242 ha

Derzeit findet ein Übergabeverfahren an meinen Sohn statt. Vermutlich wird bis zum Beginn der Jagdperiode das grundbücherliche Eigentum der Parzellen x, x und x im Gesamtausmaß von 1,8456 ha an meinen Sohn G N übergegangen sein. Dadurch ergibt sich ein Gesamtausmaß der Eigenflächen von 121,5477 hat. Die Flächen meines Sohns werden als Jagdeinschlüsse, da vollkommen von meinen Grundstücken umschlossen, beantragt.

Jagdein- und-anschlüsse:
KG x T: x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x;
KG x O: x, x, x, x“. [Hervorhebungen nicht übernommen]

Aus dem DORIS Orthofoto (ON 10 des Behördenaktes) ist ersichtlich, dass das Grst. Nr. x KG T (türkis dargestellt) nicht direkt an das Eigenjagdgebiet T (gelb dargestellt) angrenzt. Das Grst. Nr. x KG T befindet sich ca. 100 m östlich (Dazwischen befinden sich eine Siedlung bzw. Straßenflächen (öffentliches Gut)) und ca. 85 m nördlich (dazwischen befindet sich eine land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche und eine Straßenfläche (öffentliches Gut)) des Eigenjagdgebietes T.

Die Grundstücke Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x, Nr. x und Nr. x jeweils der KG T sind vom öffentlichen Gut aus erreichbar, ohne das Eigenjagdgebiet T, betreten zu müssen.

Das Flächenausmaß des genossenschaftlichen Jagdgebiets S beträgt rund 3.800 ha. Das genossenschaftliche Jagdgebiet S zerfällt nicht durch eingeschobene Teile von Eigenjagdgebieten in zwei oder mehrere getrennte Teile, von denen keiner die Größe von 115 Hektar erreicht.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
§ 6 Oö. Jagdgesetz
Eigenjagdgebiet
(1) Das Eigenjagdgebiet ist eine im Alleineigentum oder im gemeinschaftlichen Eigentum (§ 361 ABGB.) stehende zusammenhängende, jagdlich nutzbare

Grundfläche im Ausmaße von mindestens 115 Hektar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde als Eigenjagdgebiet festgestellt wurde.
[...]
(3) Als zusammenhängend gilt eine Grundfläche dann, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, dass man von einem Grundteil zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu überschreiten. Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Bahnkörper und andere schmale Grundflächen, auf denen nach ihrer Gestalt für sich allein eine zweckmäßige Ausübung der Jagd nicht möglich ist, bilden kein Eigenjagdgebiet, auch wenn sie das Flächenausmaß von 115 Hektar überschreiten. Solche schmale Grundstücke unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdgebietes, stellen aber auch in ihrem Längenzug nicht den Zusammenhang zwischen getrennt liegenden Grundflächen her.
[...]

Das Grundstück Nr. x KG T grenzt nicht unmittelbar an die Eigenjagdgebietsflächen an und liegt ca. 85 bzw. 100 m entfernt. Dieses Grundstück steht mit den Eigenjagdgebietsflächen somit nicht in einer solchen Verbindung, dass man von einem Grundteil zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu überschreiten.

Zu prüfen bleibt, ob es sich beim öffentlichen Gut um eine solche schmale Grundfläche handelt, die den Zusammenhang eines Jagdgebietes nicht unterbricht.

Nach dem ersten Satz des § 6 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz gilt eine Grundfläche dann als zusammenhängend, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, dass man von einem Grundteil zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu überschreiten. Nur dann, wenn eine solche Verbindung nur durch einen in der Natur vorhandenen Weg (bzw. durch andere im § 6 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Jagdgesetz angeführte Gegebenheiten) zerschnitten wird, ist nach dem dritten Satz des § 6 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz davon auszugehen, dass der Weg den Zusammenhang des Jagdgebietes nicht unterbricht. Liegen die Grundstücke, zwischen denen ein Weg liegt, weiter entfernt als der Weg an Breite aufweist, so kann nicht mehr davon die Rede sein, dass dann, wenn der Weg nicht bestünde, die nach dem ersten Satz des § 6 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz erforderliche Verbindung vorhanden wäre. In einem solchen Fall fehlt es von vornherein an der tatbestandsmäßigen Voraussetzung des ohne den Weg an sich bestehenden Zusammenhanges und ist daher die Anwendung des dritten Satzes des § 6 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz nicht möglich.

Gehören einem Grundbesitzer Grundstücke, die unmittelbar auf der einen und auf der anderen Seite eines Weges liegen, so ist vom Zusammenhang im Sinne des § 6 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz dann zu sprechen, wenn die Grundstücke an den beiden

Seiten des Weges ganz oder zum Teil einander gegenüberliegen. Im äußersten Fall ist von einem solchen Zusammenhang aber nur noch dann zu sprechen, wenn der Punkt, bis zu dem das Grundstück auf der einen Seite des Weges reicht, und jener Punkt, ab dem sich das andere Grundstück auf der anderen Seite des Weges ausdehnt, in der Lotrechten zur Wegachse liegen. Auf die Verlängerung der Linien, die dort, wo die betreffenden Grundstücke noch nicht unmittelbar an den Weg angrenzen, die auf den Weg zulaufenden Grundstücksgrenzen bilden, kommt es bei der Beurteilung der Frage des Zusammenhanges nach § 6 Oö. Jagdgesetz nicht an (VwGH 19.3.1980, 353/79).

Das Landesverwaltungsgericht hat keine Bedenken gegen die Feststellung der belangten Behörde, dass das Grundstück Nr. x nicht im Zusammenhang mit den anderen Eigenjagdgebietsflächen steht.

Die festgestellten Eigenjagdgebietsflächen und das Grundstück Nr. x liegen weder unmittelbar auf der einen und auf der anderen Seite der Straße noch liegen der Punkt bis zu dem das Grundstück Nr. x auf der anderen Seite des Weges reicht und jener Punkt ab dem sich die festgestellte Eigenjagdgebietsfläche ausdehnt in der Lotrechten zur Wegachse. Im Gegenteil: Das Grundstück Nr. x ist nach Angaben des Beschwerdeführers ca. 40 bis 60 m, nach Einsichtnahme in DORIS-Orthofoto ca. 85 m vom nächsten Punkt des Eigenjagdgebietes entfernt. Das Argument des Beschwerdeführers, dass die nicht jagdlich nutzbaren Siedlungsgrundstücke hinzugezählt werden müssten, geht ins Leere. Diese Ansicht steht nicht im Einklang mit den jagdgesetzlichen Bestimmungen.

Der nach § 6 Abs. 3 Oö Jagdgesetz erforderliche Zusammenhang, um eine Eigenjagdgebietsfläche darzustellen, liegt somit nicht vor.

Nach § 10 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz haben Eigentümer, die die Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet beanspruchen, diesen Anspruch spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Spätestens zum gleichen Zeitpunkt sind Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete (§ 11) und auf Feststellung eines Gebietes als Jagdeinschluss (§ 12) einzubringen.

§ 12 Oö. Jagdgesetz
Jagdanschlüsse; Jagdeinschlüsse
(1) Erreicht ein genossenschaftliches Jagdgebiet nicht das Ausmaß von 115 Hektar und ist eine Maßnahme nach § 11 nicht möglich, so ist es von der Bezirksverwaltungsbehörde anläßlich der Feststellung (§§ 9 und 10) als Jagdanschluß festzustellen.
(2) Zerfällt ein genossenschaftliches Jagdgebiet durch eingeschobene Teile von Eigenjagdgebieten in zwei oder mehrere getrennte Teile, von denen keiner die

Größe von 115 Hektar erreicht, so ist jeder Teil für sich als Jagdanschluß festzustellen.
(3) Ist ein genossenschaftliches Jagdgebiet größer als 115 Hektar und wird ein dieses Ausmaß nicht erreichender Teil
a) vom Eigenjagdgebiet dem ganzen Umfange nach so umschlossen, daß die umschließenden Teile eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestalt und insbesondere die notwendige Breite haben, oder
b) von einem Jagdgebiet oder mehreren Eigenjagdgebieten der in lit. a geforderten Gestalt von dem übrigen genossenschaftlichen Jagdgebiet derart abgetrennt, daß man auf das Trennstück nur über fremdes Jagdgebiet oder über die durch ein solches führenden Wege oder Wasserläufe gelangen kann,
so ist dieser Teil auf Antrag des Grundeigentümers, der die Feststellung seiner Grundflächen als Eigenjagdgebiet begehrt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Jagdeinschluß festzustellen.

Grundeigentümer, die die Feststellung ihrer Grundflächen als Eigenjagdgebiet beantragen, können nur die Feststellung von Jagdeinschlüssen (§ 12 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz), jedoch keine von Jagdanschlüssen beantragen.
Wie die belangte Behörde zutreffend festgestellt hat, ist es dem Beschwerdeführer gesetzlich verwehrt, die Feststellung eines Jagdanschluss zu beantragen. Die weiteren Voraussetzungen liegen ebenfalls nicht vor. Das genossenschaftliche Jagdgebiet S zerfällt nicht durch eingeschobene Teile von Eigenjagdgebieten in zwei oder mehrere getrennte Teile, von denen keiner die Größe von 115 Hektar erreicht. Weiters ist es größer als 115 Hektar. Die belangte Behörde hat daher im Spruchpunkt I.c) zu Recht den Antrag auf Jagdanschluss abgewiesen, da die Voraussetzungen eines Jagdanschlusses (§ 12 Oö. Jagdgesetz) nicht vorliegen.

Hinsichtlich der beantragten Feststellung von mehreren Grundstücken als Jagdeinschlüsse ist festzuhalten, dass diese Grundstücke nicht vollständig vom Eigenjagdgebiet T dem ganzen Umfange nach umschlossen sind und die belangte Behörde diese Grundstücke somit zutreffender Weise nicht als Jagdeinschlüsse festgestellt hat.

Den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete steht es nach § 13 Oö. Jagdgesetz ohnehin frei, für die Dauer der Jagdperiode wirksame Vereinbarungen über geringfügige Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen. Diese Vereinbarungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden und die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer